

Landsgemeindebeschluss zur Revision des Gesundheitsgesetzes

vom

Die Landsgemeinde des Kantons Appenzell I. Rh.,
in Revision des Gesundheitsgesetzes vom 26. April 1998,

beschliesst:

I.

Art. 7 lautet neu:

Medizinische Berufe im Sinne dieses Gesetzes sind Arzt, Zahnarzt, Tierarzt, Chiropraktor und Apotheker.

Medizinische
Berufe

II.

Art. 9 lautet neu:

¹Die gewerbsmässige Abklärung und Behandlung von Krankheiten, von Verletzungen und von anderen körperlichen oder seelischen Gesundheitsstörungen und gesundheitliche Vorsorgeuntersuchungen in eigener fachlicher Verantwortung bedürfen einer Bewilligung.

Bewilligung
a) Grundsatz

²Personen, welche einen bewilligungspflichtigen Beruf im Bereich des Gesundheitswesens ausüben möchten, haben vor der Aufnahme der Tätigkeit eine Bewilligung des Departementes einzuholen.

³Bewilligungen können mit Einschränkungen in fachlicher, zeitlicher und räumlicher Art oder mit Auflagen verbunden werden, soweit dies zur Sicherstellung einer qualitativ hochstehenden und zuverlässigen medizinischen Versorgung des Kantons erforderlich ist.

III.

Art. 10 lautet neu:

Die Bewilligung zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung wird erteilt, wenn der Gesuchsteller:

b) Allgemeine
Voraussetzungen

- a) die vorgeschriebenen bundesrechtlichen und kantonalen fachlichen Anforderungen erfüllt;
- b) Deutsch beherrscht;
- c) vertrauenswürdig ist sowie physisch und psychisch Gewähr für eine einwandfreie Berufsausübung bietet.

IV.

Art. 11 lautet neu:

c) Ohne Bewilligung nicht zulässige Tätigkeiten

¹Personen, die Tätigkeiten im Gesundheitswesen ausüben, die nicht der Bewilligungspflicht unterliegen, ist es insbesondere untersagt:

- a) Krankheiten, Verletzungen oder sonstige gesundheitliche Beeinträchtigungen festzustellen oder zu behandeln;
- b) kranke, verletzte oder sonstige gesundheitlich beeinträchtigte Personen zu pflegen;
- c) geburtshilfliche Verrichtungen oder gynäkologische Untersuchungen vorzunehmen;
- d) Blutentnahmen und Injektionen vorzunehmen oder anderweitige Praktiken anzuwenden, die Körperverletzungen und Blutungen zur Folge haben;
- e) bei Personen, die bei ihnen in Behandlung stehen, verschreibungspflichtige Arzneimittel und Arzneimittel, die eine Fachberatung erfordern, anzuwenden, abzugeben, zu rezeptieren oder zu empfehlen;
- f) amtliche Gutachten, Zeugnisse und Bescheinigungen auszustellen;
- g) Manipulationen an der Wirbelsäule vorzunehmen;
- h) Zahnbehandlungen und Zahnreinigungen an Personen vorzunehmen;
- i) psychotherapeutische Therapien zu führen.

²Sie sind verpflichtet, Personen, deren Zustand ärztliche Abklärung oder Behandlung erfordert, an einen Arzt gemäss Wahl der behandelten Person zu überweisen.

³Die Standeskommission kann einzelne Tätigkeiten von diesem Verbot ausnehmen, sofern dies mit dem Schutz der Gesundheit vereinbar ist.

V.

Art. 12 lautet neu:

d) Erlöschen

Die Bewilligung erlischt:

- a) bei Nichtaufnahme der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh. innert sechs Monaten seit der Erteilung der Bewilligung;
- b) mit Aufgabe der Berufsausübung im Kanton Appenzell I.Rh.;
- c) mit schriftlich erklärtem Verzicht auf die Berufsausübung;
- d) mit Erfüllung des 70. Altersjahres; die Bewilligung kann auf Gesuch hin jeweils um drei Jahre verlängert werden.

VI.

Art. 13 lautet neu:

Die Bewilligung wird ganz oder teilweise, befristet oder unbefristet entzogen, wenn:

e) Entzug

- a) der Inhaber die für die Erteilung der Berufsausübung erforderlichen Voraussetzungen nicht mehr erfüllt;
- b) nachträglich Tatsachen festgestellt werden, aufgrund derer sie hätte verweigert werden müssen;
- c) die Berufsausübungsbewilligung in einem anderen Kanton entzogen wurde;
- d) die Verletzung eines für die Berufsausübung relevanten Straftatbestandes gerichtlich festgestellt wurde.

VII.

Art. 14 lautet neu:

¹Die Standeskommission regelt die Ausübung der Berufe des Gesundheitswesens und erlässt die weiteren Ausführungsbestimmungen.

Berufsausübung

²Sie erlässt insbesondere Vorschriften über Tätigkeitsbereiche, fachliche Anforderungen, Pflichten, die Zulassung und Tätigkeit von Assistenten und Stellvertretern, sowie die Weiterführung der Praxis im Todesfall.

³Sie kann zu diesem Zweck interkantonalen Vereinbarungen beitreten oder Regelungen schweizerischer oder kantonaler Fachorganisationen für verbindlich erklären.

⁴Die Standeskommission ist zudem berechtigt Personen, die einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen der Gesundheitsversorgung zu einer minimalen Lagerhaltung oder gemeinsamen Lagerbewirtschaftung von versorgungskritischen Humanarzneimitteln zu verpflichten.

VIII.

Art. 14a wird eingefügt:

Bewilligungsinhaber sind verpflichtet:

Berufspflichten

- a) ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben;
- b) ihre Kompetenzen kontinuierlich durch dauerndes Lernen zu vertiefen und zu erweitern;
- c) sich an die Grenzen der Kompetenzen, die sie im Rahmen der berufsspezifischen Aus-, Weiter- und Fortbildung erworben haben, zu halten;
- d) die Rechte der zu behandelnden Personen zu wahren;
- e) nur Werbung zu machen, die objektiv ist, dem öffentlichen Bedürfnis entspricht und weder irreführend noch aufdringlich ist;
- f) das Berufsgeheimnis nach Massgabe der einschlägigen Vorschriften zu wahren;
- g) eine Berufshaftpflichtversicherung nach Massgabe der Art und des Umfangs

- der Risiken, die mit ihrer Tätigkeit verbunden sind, abzuschliessen, es sei denn, die Ausübung ihrer Tätigkeit unterliegt dem Staatshaftungsrecht;
- h) bei der Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Gesundheitsberufe ausschliesslich die Interessen der Patienten zu wahren und unabhängig von finanziellen Vorteilen zu handeln.

IX.

Art. 16 lautet neu:

b) Notfalldienst

¹Alle Ärzte, Zahnärzte und Tierärzte, die über eine Berufsausübungsbewilligung des Kantons verfügen, sind zum Notfalldienst verpflichtet.

²Sie haben für eine zweckmässige Organisation des Notfalldienstes zu sorgen.

³Falls die Organisation des Notfalldienstes durch Berufsverbände vorgenommen wird, sind die im Kanton tätigen Medizinalpersonen unabhängig von einer Verbandsmitgliedschaft zur Mitwirkung verpflichtet. Zudem ist das Departement berechtigt, den Berufsverbänden die für die Organisation zwingend notwendigen Informationen bekannt zu geben.

⁴Die Standeskommission kann Organisationsvorgaben machen. Wird der Notfalldienst nicht in genügender Weise gewährleistet, trifft sie die erforderlichen Massnahmen.

X.

Art. 16a wird eingefügt:

Ersatzabgabe

¹Sofern ein Berufsverband den Notfalldienst organisiert, ist diese ermächtigt, bei Medizinalpersonen, die von ihrer Mitwirkungspflicht beim Notfalldienst befreit wurden, eine Ersatzabgabe zu erheben.

²Die Höhe der jährlichen Grundersatzabgabe wird durch den Grossen Rat festgelegt und darf Fr. 8'000.— pro Jahr nicht übersteigen. Sie ist im Einzelfall angemessen zu reduzieren, wenn die Medizinalpersonen:

- a) ihre Mitwirkungspflicht während eines Teils des Jahres erfüllt haben,
- b) den Gesundheitsberuf in Teilzeit ausüben oder
- c) wegen Krankheit, Unfall, Schwangerschaft oder anderen triftigen Gründen von ihrer Mitwirkungspflicht befreit wurden.

³Die Ersatzabgabe ist zweckgebunden für die Deckung der Kosten des Notfalldienstes zu verwenden.

XI.

Art. 22 Abs. 4 wird eingefügt:

⁴Der Kanton kann sich an den Kosten des Notfalldienstes im Kanton finanziell beteiligen. Die Standeskommission regelt eine solche finanzielle Beteiligung des Kantons mittels einer Leistungsvereinbarung.

Gesundheitsversorgung

XII.

Art. 28 Abs. 1 lautet neu, Abs. 1a wird neu eingefügt:

¹Der Patient oder sein gesetzlicher Vertreter haben Anspruch auf Aufklärung über Diagnose, Behandlungsplan, Risiken sowie allfällige Behandlungsfehler.

Rechte und Pflichten der Patienten

^{1a}Der Patient hat zudem Anspruch auf Achtung seiner persönlichen Freiheit und seiner Würde. Er hat das Recht auf Information und Selbstbestimmung bezüglich medizinischer und pflegerischer Massnahmen.

XIII.

Art. 32 lautet neu:

¹Zur Durchführung von Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten können Angehörige der medizinischen Berufe, andere Gesundheitsfachpersonen, Betriebe des Gesundheitswesens sowie gemeinnützige Organisationen, die sich mit der Bekämpfung übertragbarer Krankheiten befassen, zur Mitwirkung verpflichtet werden.

Mitwirkung

²Die genannten Personen, Institutionen und Organisationen sind verpflichtet, der zuständigen Vollzugsbehörde auf Anfrage hin Auskunft über Beobachtungen zu übertragbaren Krankheiten zu erteilen.

XIV.

Art. 33 lautet neu:

Der Kanton kann Beiträge an die Kosten leisten, welche Gesundheitsfachpersonen, Betrieben des Gesundheitswesens, sowie den gemeinnützigen Organisationen aus Massnahmen gegen übertragbare Krankheiten entstehen.

Beiträge

XV.

Der Titel nach Art. 41 lautet neu: X. Disziplinar massnahmen und Strafen

XVI.

Art. 42 lautet neu:

Disziplinar-
massnahmen

¹Verletzen Personen, welche einen Beruf des Gesundheitswesens ausüben, oder Einrichtungen des Gesundheitswesens Bestimmungen dieses Gesetzes, übergeordneter oder darauf gestützter Erlasse, kann das Departement von sich aus oder auf Antrag Disziplinar-massnahmen anordnen.

²Es können eine Verwarnung, ein Verweis oder eine Busse bis Fr. 20'000.— angeordnet werden. Vorbehalten bleiben weitergehende Disziplinar-massnahmen gestützt auf Bundesrecht.

XVII.

Art. 42a wird eingefügt:

Strafen

¹Mit Busse bis Fr. 50'000.—, im Wiederholungsfall bis Fr. 100'000.—, wird bestraft, wer in Verletzung dieses Gesetzes oder darauf gestützter Erlasse vorsätzlich:

- a) eine bewilligungspflichtige Tätigkeit ohne Bewilligung ausübt oder eine bewilligungspflichtige Einrichtung ohne Bewilligung betreibt. Handelt es sich um eine juristische Person, machen sich diejenigen natürlichen Personen strafbar, in deren Verantwortung die Pflicht zur Einholung einer Bewilligung fällt;
- b) als Inhaber einer Bewilligung seine Befugnisse erheblich überschreitet oder schwerwiegend gegen die beruflichen Pflichten verstösst;
- c) seine Melde- und Auskunftspflicht schwerwiegend oder wiederholt verletzt;
- d) eine bewilligungsfreie Tätigkeit im Bereich des Gesundheitswesens ausübt und dies unsachlich oder in einer Weise bekanntmacht, die zu Täuschungen Anlass gibt;
- e) Personen, die unter seiner fachlichen Verantwortung und direkten Aufsicht stehen, Verrichtungen überträgt, die deren berufliche Qualifikation erheblich übersteigen.

²Wer fahrlässig handelt wird mit Busse bis Fr. 5'000.— bestraft.

³Versuch, Anstiftung und Gehilfenschaft sind strafbar.

⁴In besonders leichten Fällen kann auf die Bestrafung verzichtet werden.

⁵Die Strafurteile, die in Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Gesundheitsgesetzgebung ergehen, sind dem Departement zuzustellen.

XVIII.

Art. 44 lautet neu:

Art. 51 Abs. 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 30. April 2000 (VerwVG) lautet neu:

Änderung bestehenden Rechtes

¹Verfügungen und Entscheide der öffentlich-rechtlichen Körperschaften, kantonaler Ämter (mit Ausnahme von Sozialversicherungs- und Steuersachen), der Departemente, der Kommissionen und von mit hoheitlichen Befugnissen betrauten Privaten können mit Rekurs bei der Standeskommission angefochten werden, sofern dieses Gesetz keine Ausnahme vorsieht.

²Diese Bestimmung gilt nach Vollzug der Änderung in der Gesetzessammlung als aufgehoben.

XIX.

Dieser Beschluss tritt am 1. Mai 2018 in Kraft.